

Kirche — Strafe — Strafvollzug

Gedanken zur Gefangenenseelsorge

Zahlreiche Fragen stellen sich der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung. Auf diese Fragen muß auch die Kirche antworten, dazu Stellung zu nehmen, ist der Christ aus seiner religiösen Verantwortung heraus verpflichtet. Ein Standpunkt kann jedoch nur dann glaubwürdig vertreten werden, wenn vorerst ein Mindestmaß an Information vorliegt, wenn Grundaussagen (und Grenzziehungen) aus dem Bereiche der Moral- und Pastoraltheologie sowie auch von Rechtswissenschaft, Pädagogik, Medizin, Psychologie und Kriminologie angeboten werden. Erst dann ist der Christ aufzurufen, sich eine verantwortungsbezogene Meinung zu bilden und Stellung zu nehmen zu Fragen (um nur einige wenige zu nennen), was den Menschen zu gesetzwidrigem Handeln treibt, ob Verzeihung oder ausschließlich strenge Bestrafung am Platz ist, inwieweit die von der Gesellschaft gegenüber den Verurteilten aufgebauten Schranken gerechtfertigt sind (die sich dann oftmals gegen die Wiedereingliederung dieser Menschen richten), wie es, letzten Endes, um das Menschsein von Tätern steht, die grauenhafteste Verbrechen begangen haben und dennoch nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen sind?

Sollen Theologie und Seelsorge einen Beitrag zur Humanisierung des Strafvollzuges leisten zu einer Zeit, da die für den Vollzug aufzubringenden Geldmittel knapper werden (anderswo und zugunsten von sozialen, der Gesamtbevölkerung zugute kommenden Einrichtungen verwendet werden könnten) und die Behandlung Gefangener mehr und mehr auch von jenen politischen Gruppen kritisiert wird, die bisher die Reform befürworteten? Ganz zu schweigen davon, daß viele der vor einigen Jahren noch hochgelobten, im Vollzug angewandten Modelle der Behandlung von Straftätern sich als wenig effizient erwiesen haben.

Die Verfasser dieses Beitrages sahen es von der Warte ihrer beruflichen Tätigkeit her als ihre Aufgabe an, durch Veranstaltung eines interdisziplinären Gespräches an der Meinungsbildung unter Christen über Fragen der gerichtlichen Strafe und der Strafvollzuges mitzuwirken. Das Vorhaben konnte im Februar 1978 im Bildungshaus Graz-Maria Trost realisiert werden.

Wir versuchen zuerst (I.) die Ergebnisse der genannten Vortragsreihe zusammenfassend darzustellen, um zu verdeutlichen, in welchem Spannungsfeld der wissenschaftlichen Meinungen sich Strafvollzug und damit auch Gefangenenseelsorge abspielt. Bei allen solchen Zusammenfassungen kann die Auswahl der Aussagen nicht freigehalten werden von der subjektiven Einstellung des sich dieser Aufgabe Unterziehenden, wodurch beim Leser der Eindruck der Willkürlichkeit oder gar Widersprüchlichkeit der Aussage entstehen mag. Um wenigstens annäherungsweise Objektivität der Darstellung zu erreichen, wurde vieles wörtlich wiedergegeben. Im Anschluß daran (II.) werden die Gedanken eines Gefangenenseelsorgers, der seine Tätigkeit in Einrichtungen des österreichischen Straf-, Untersuchungshaft- und Maßnahmenvollzuges tagtäglich ausübt, dargelegt. Vorwegnehmend kann schon hier gesagt werden, daß der im Vollzugswesen arbeitende Christ (sei er nun Seelsorger oder mit einer anderen Funktion betraut) sich im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit immer mehr außerstande sieht, das Maß der moralischen Schuld bei jenen zu erkennen, die vom Richter unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen schuldig gesprochen wurden, weil er sich immer mehr (gerade im Gefängnis) der Gleichheit aller Menschen im Grundsätzlichen, in ihrem Versagen, aber auch in ihrer Größe bewußt wird.

I. Tagungsbericht

„Strafe und Strafvollzug in den neueren kriminalpolitischen Überlegungen“

Peter J. Schick (Graz) grenzte vorerst unter kritischer Anführung der verschiedenen Ansätze zur Erklärung kriminellen Verhaltens die Begriffe ab. *Kriminologie* wirkt „als integrative Clearing-Zentrale für alle Wissenschaftsbereiche und methodischen Ansätze, die dazu beitragen können, das Verbrechen in seiner konkreten Ausformung und in seinen Ursachen zu erfassen“. Der *Kriminalpolitik* obliegt „die Gewinnung und Realisierung der Ordnungsvorstellungen für den Bereich des Strafrechts“. *Strafrechtsdogmatik* hat die „geltenden Regeln systematisch darzustellen und für die Rechtsanwendung aufzubereiten“. So manche der neueren kriminologischen Ansätze wurden (bei aller Brauchbarkeit als Ideenauslöser) von bestimmten kriminalpolitischen Forderungen und ideologischen Vorstellungen geradezu erzeugt.

Unter *Strafwürdigkeit* und *Strafbedürfnis* seien Theorien zu verstehen, die „prüfen sollen, was eine strafrechtliche Norm zu leisten imstande ist und welche Aufgaben sie zu erfüllen hat“. Zum *Strafbedürfnis* sagt Sch.: „Je geringer der drohende Rechtsgüterschaden sowie die Zweifel an der Wirksamkeit nicht-strafrechtlicher Alternativen und je schwerwiegender die durch eine Kriminalisierung hervorgerufene Grundrechtsbeschränkung des Schädigers erscheinen, desto eher (muß) das Risiko des Verzichtes auf Strafrechtsschutz eingegangen werden“. Allerdings könne aufgrund eines in Ausnahmesituationen dringlich erkannten Strafbedürfnisses die Verpflichtung des Gesetzgebers entstehen, „Kriminalisierung zu bejahen, obwohl mildere Mittel möglicherweise ausreichen würden“. Die *Strafwürdigkeit* hingegen stelle „ein die Tätigkeit des Gesetzgebers limitierendes Regulativ“ dar, wobei die Frage nach dem Grade der Sozialschädlichkeit sich nur von den Wertlehren her beantworten lasse.

Bei Darstellung verschiedener Institute des Strafgesetzbuches 1974 sprach sich Sch. positiv aus für den Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafe durch die Tagessatz-Geldstrafe sowie für die bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, wobei er hinsichtlich letzter Möglichkeit betonte, daß diese „nicht als Instrument der Milde geschaffen (wurde), sondern um ihrer kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit willen“. Dann befaßte sich Sch. mit den Problemen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an sich und den Überlegungen hierzu:

Ausgehend von § 32 Abs. 1 StGB (wonach Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters ist) definiert Sch. *strafrechtliche Schuld* als einen „Mangel an Verbundenheit mit den rechtlich geschützten Werten“. Die Schwere der Schuld werde nach der konkreten Tat (Tatschuld) und nach den Eigenschaften charakterlicher bzw. persönlichkeitsbezogener Art des Täters bemessen. Demnach könne „es primärer Zweck der Strafe nur sein, dem Täter durch den Vollzug der Strafe wieder jene notwendige Wertverbundenheit zu vermitteln, die er entweder verloren oder die er ob seiner Persönlichkeitsdefekte nie gehabt“ hat. Dem individuellen Verhältnis von *Einzeltat-schuld* zur *Persönlichkeitsschuld* hätte (so konnte aus den Ausführungen geschlossen werden) fließend das Verhältnis von *Strafkomponente* zu *Maßnahmenkomponente*, von *Verwahrungs-* zu *Behandlungskomponente* (*Verwahrungsvollzug/Behandlungsvollzug*) zu entsprechen, wodurch dann allerdings eine klare Gegensätzlichkeit und Abgrenzbarkeit aller genannten Begriffspaare nicht mehr aufrecht erhalten werden müsse. Die begrifflichen Unterscheidungen seien somit, wohl mangels Trennschärfe, weitgehend unbrauchbar, jedoch als kriminalpolitisches Programm aufzufassen, entweder den Verwahrungsvollzug ganz abzuschaffen, oder ihn mit Behandlungsstrategien zu durchsetzen. Daraus folgert Sch.:

„Die Tendenz einer Ersetzung des Verwahrungsvollzuges durch den Behandlungsvollzug ist unreal und auch kriminalpolitisch verfehlt. Dadurch, daß der Gesetzgeber bereits ‚Strafen‘ und ‚vorbeugende Maßnahmen mit Freiheitsentzug‘ begrifflich unterschieden hat, ließ er erkennen, daß er dem Strafvollzug primär den Charakter des Verwahrungsvollzuges belassen

wollte. Die Behandlungskomponente im sog. Verwahrungsvollzug muß auf den ihr zukommenden Stellenwert reduziert werden. Ihre Grenzen ergeben sich aus dem Sicherheitspostulat und den Persönlichkeitsrechten der Strafgefangenen. Diese Formulierungen mögen ‚rück-schrittlich‘ klingen; sie sind es aber nicht. Sie sollen nur darauf hinwirken, daß der sog. Verwahrungsvollzug in seinen Strukturen verbessert werde, und daß nicht reale Chancen der Verbesserungen durch den generalisierenden, aber unreflektierten Ruf nach ‚Behandlungsvollzug um jeden Preis‘ verwässert werden. Denn ein richtig verstandener und optimal durchgeführter Verwahrungsvollzug kann – in gewissen Grenzen natürlich – geeignet sein, die rechtliche Wertverbundenheit von Straftätern wiederherzustellen. Damit wäre aber wohl auch die Relation zum strafrechtlichen Schuldgedanken wiederhergestellt, der primär den Mangel an Wertverbundenheit vorwirft und nicht den Persönlichkeitsdefekt.“

An wünschenswerten Verbesserungen des Vollzuges erwähnt Sch. u. a. die ungezwungene Interaktion von Vollzugspersonal und Strafgefangenen, Abtretung von Verantwortlichkeit an Gefangene (Simulation von Freiheit in Unfreiheit unter Bedachtnahme auf das Sicherheitsrisiko) und Schaffung von Möglichkeiten eines ambulanten Vollzuges. Bezüglich der Bewährungshilfe vertritt Sch. den Standpunkt, daß dieser „ein gefestigter weltanschaulicher Boden zu geben“ wäre. Die Erfolge der Bewährungshilfe in den anglo-amerikanischen Ländern würden z. T. darauf beruhen, daß sie dort in der Verantwortlichkeit von Kirchen und Sekten läge. Das notwendige caritative Engagement der Bewährungshilfe bekäme hiedurch zum Täter eine gewisse innere Distanz als Grundvoraussetzung für effektivere Hilfe und Betreuung, anstatt zu umgekehrt ablaufenden Identifikationsprozessen zu führen.

„Neue theologische Überlegungen zur Bestrafung von Unrechtstätern“

Johannes Gründel (München) führt aus, daß ursprünglich die Frage nach dem Bösen apersonal, als Schicksal, als Verhängnis beantwortet wurde. Daraus ist ersichtlich, daß der Mensch sich weniger als Subjekt, denn als Objekt, auf das sich das Böse richtet, verstand. Nicht zuletzt unter dem Einfluß der biblischen Berichte vom Sündenfall entwickelte sich im Laufe der Zeit der „*ethische Begriff des Bösen und der Schuld* als eines sittlichen Unwertes, der die individuelle Person betrifft und für den sie auch verantwortlich bleibt“. Im Vordergrund steht nun die in der Tathandlung vollzogene personelle Entscheidung für oder gegen das als richtig Erkannte, wobei der Begriff *Sünde* die religiöse Dimension solchen Verhaltens zum Ausdruck bringt, „insofern solches Tun den innerweltlichen Horizont des Menschen übersteigt“. G. stellt fest, daß in der traditionellen Moraltheologie die dem sündhaften Akt vorausgehende Grundentscheidung nicht hinreichend beachtet wurde. Ausdrücklich sagt er: „Wer dem Menschen grundsätzlich die Möglichkeit einer... sündigen Entscheidung bestreitet, nimmt ihn als sittliches Wesen nicht hinreichend ernst und muß ihm letztlich auch jegliche Verantwortung – hinsichtlich des Guten und des Bösen – absprechen.“

Schuld und Sünde begegnen uns aber auch als ein *transpersonales*, ein die Person zwar betreffendes, aber übergreifendes Böses in einer Weise, daß hier weltimmanente gesellschaftliche Strukturen den Menschen Verstrickungen bringen und sie in eine Art von indirekter Mittäterschaft von Ungerechtigkeit, Tötung oder anderer tragisch anmutender Ereignisse hineinziehen; Grenzen zwischen *persönlicher Schuld* und *gemeinschaftlicher Mitschuld* sowie zwischen Sünde als Unheilsmacht und den von Einzelmenschen zu verantwortenden Sünden würden fließend bleiben. Dies entziehe sich im Falle von Delinquenz strafrechtlicher Erfassung, doch stehe neben dem eigentlichen Täter auch als „in irgendeiner Weise schuldig zu sprechender Mittäter seine *Umgebung*, die immerhin auch für die charakterliche Formung und Entfaltung seiner Neigungen eine Rolle spielt, stehen die *Strukturen der Gesellschaft* sowie das den Täter mehr oder weniger belastende *Erbe* seiner Vorfahren“. Diese gesellschaftlich bestimmten Voraussetzungen seien durchaus geeignet, delinquentes Verhalten mit zu bestimmen, was aber nicht ausschlosse, „daß er selbst (der Täter) durch seine böse, zu verantwortende Tat zur Eskalation derartigen Übels in der Welt beiträgt“.

Zum Verständnis von *Strafe* und *Sühne* in christlicher Sicht sagt G.: Es sei in der Theologie weithin noch ein vom deutschen Idealismus (Kant, Hegel) und seinen Strafrechtstheorien geprägtes Verständnis von Strafe als unter dem Gedanken der *Vergeltung* stehend vorhanden. Verbrechen würden nicht bloß als Angriffe auf die Gesellschaft verstanden, sondern als gegen die göttliche Ordnung gerichtet, aus welchem Grunde der Staat dann, wenn er straft, wohl nicht räche, jedoch Gottes Wille erfülle und die gestörte Ordnung wiederherstelle. Infolge dessen komme es zu einer Verselbständigung der Ordnung, zu einem metaphysischen System; staatliche, somit menschliche Autorität, werde „einfachhin parallel gesetzt mit dem strafenden Gott“. Dabei sei „vorherrschend das Bild des Gottes der Gerechtigkeit und der Vergeltung, nicht der erbarmende und verzeihende Gott, der das Heil des Menschen will“.

Als gegensätzlichen Standpunkt führt G. jenen von *Schleiermacher* an, wonach es Sinnbestimmung der Strafe bleibe, den inneren Zustand des Straftäters wiederherzustellen und ihn in das bürgerliche Gemeinwesen einzugliedern; durch fortschreitende sittliche Bildung sollte das Christentum allmählich die Abschaffung des Strafsystems ermöglichen. Obwohl sich das Strafverständnis bei *Schleiermacher* wesentlich humaner und christlicher als bei Kant und Hegel darstelle, sei es doch auch wieder einseitig, weil der Schutz des Geschädigten und die Wiedergutmachung zu kurz kämen, es im Falle der Realisierung dieses Ansatzes „bei anfälligen Gliedern einer Gesellschaft zu einer Korruption der Gesinnung führen“ müßte.

G. unterscheidet den Begriff der *Sühne*, als einer aktiven sittlichen Leistung, von jenem der *Vergeltung*, der Buße, wobei er auf den etymologischen Zusammenhang zwischen *Versöhnung* und *Sühne* hinwies. „Wer sühnt, will die mit der Umwelt abgebrochenen Beziehungen wieder aufgreifen; er erwartet aber auch, von der Gemeinschaft wieder angenommen zu werden.“ Und weiter: „Nur auf diese Weise kann der Schuldige zur Wiederherstellung des Friedens mit sich und seinen Mitmenschen gelangen, daß er zur Schuld steht und um Wiedergutmachung besorgt ist.“ Dies sei auch als der beste Weg zur (Re-)Sozialisierung anzusehen, während die dem Talion-Prinzip und dem ausschließlichen Ausgleichsdenken entsprechende rein passiv hingenommene Vergeltungsstrafe in keiner Weise diesem Ziel diene. „Wenn . . . Sühne im Sinne von Versöhnung und Sozialisierung nicht ohne aktive Beteiligung des Täters möglich ist, dann erweist sich jedes bloße Absitzen von Strafe, jede Dressur, jede Züchtigung und Abrichtung des Täters auf eine rechte Ordnung hin als unzureichend, ja als menschenunwürdig.“

Als Konsequenzen der geäußerten Gedanken zum *Strafvollzug* von heute stellt G. fest, daß infolge des repressiven Charakters des heutigen Vollzugswesens („nach dem Schema der Domestizierung von Tieren“) die geforderte Mitbeteiligung des Täters nahezu verhindert, ja der Täter durch den Zwangscharakter in seiner Abwehrstellung noch verstärkt werde. Zum Zwecke des Abbaues solcher Verhältnisse fordert G. die Besinnung darauf, daß nach christlichem Verständnis Strafe grundsätzlich medizinischen Charakters ist sowie lebens- und zukunftsorientiert zu sein habe: „Solange der Mensch lebt, sollte darum Strafe begleitet sein von Hoffnung auf Umkehr des Straftäters, auf Hinkehr oder Rückkehr in die Gemeinschaft, die durch die Straftat geschädigt bzw. verlassen wurde.“

Als gleichfalls wünschenswert wird die Statuierung eines Rechtsanspruches des Täters bzw. einer Rechtspflicht der Gemeinschaft auf (Re-)Sozialisierung dargestellt. Dies im wesentlichen als Konsequenz aus den hinsichtlich transpersonaler Schuld und Mitverantwortung der Gemeinschaft für die Lebensgeschichte des Täters vorgetragenen Gedanken, die im Zusammenhang mit dem Grundwert des menschlichen Lebens und der Unantastbarkeit der Personwürde auch die grundsätzliche Bestreitung eines Rechts des Staates auf Todesstrafe nahelegen.

Deutlich auch der Hinweis, *Freiheitsstrafe* dürfte nur als äußerstes Mittel dort zur Anwendung gelangen, wo mit alternativen Sanktionen die Gemeinschaftsschädlichkeit eines Straftäters nicht verhindert, seine Besserung nicht erreicht werden könne. Wenn

jedoch Freiheitsstrafe bei einem Rechtsbrecher schon angebracht erscheine, so habe in der Vollzugsanstalt ein *Sozialtraining* stattzufinden, das sich gegen Ende der Haftzeit durch das Wagnis einer schrittweisen Erweiterung des Freiheitsraumes auszuzeichnen und nach Bedarf auch über die Zeit der Entlassung hinaus fortzudauern hätte.

Abschließend führt G. aus: Gerade der engagierte Christ sollte die besondere Aufmerksamkeit auf eine Vermenschlichung des Strafvollzuges richten. Rückschläge und Mißerfolge dürften nicht entmutigen und zu Fatalismus führen. „Sollte nicht Ziel sein, daß eine Gesellschaft überhaupt auf Strafe verzichtet?“ Dennoch dürfe der Realitätsbezug nicht verloren und einer Idealutopie von einer kriminalfreien Gesellschaft und einem heilen Menschen nicht das Wort geredet werden. Hinter all dem Protest gegen Normen, Institutionen und Sanktionen, dem beunruhigenden Verfall von Rechtsbewußtsein in gewissen Schichten des Volkes liege (oft unbewußt) christlich-endzeitliches Gedankengut, das sich, säkularisiert und aus der transzendentalen Verankerung gelöst, als innerweltliche Erwartung ausbitt. „Die Utopie eines Reiches ohne Zwang, Norm und Institution richtet sich grundsätzlich gegen gesetzliche Ordnung und staatliche Autorität, führt aber gegebenenfalls zur Anarchie, diese aber wieder zu einem neuen Umbruch in Form einer Diktatur.“ Und schließlich: „Gegen solch utopische Vorstellungen wird der Christ ebenso Stellung beziehen wie gegen eine harte, den Straftäter nicht beachtende Vergeltungstheorie.“

„Kann man Strafgefangene noch erziehen? – Möglichkeiten pädagogischer Maßnahmen im Strafvollzug“

Paul Mann (Wien) will den Begriff Erziehung im Zusammenhang mit der Betreuung erwachsener Strafgefangener nicht gebrauchen; ein Erwachsener könne höchstens gelenkt oder geleitet – oder auch manipuliert werden. Auch die mit modernen Etiketten versehenen Reaktionen auf delinquentes Verhalten, die von Menschen über Menschen verhängt würden, weisen aus diesem Grunde schon einen gewissen Grad an Unrechtscharakter auf, der nur dann leidlich entschärft werden könne, „wenn die ‚Strafe‘ so angeordnet und vollzogen wird, daß sie einen ‚Sinn‘ hat und dieser ‚Sinn‘ vom Verurteilten erfaßt und akzeptiert wird“. Negative Erfahrungen mit Rechtsbrechern dürften nicht unreflektiert in das Urteil über die Möglichkeiten einer pädagogischen Beeinflussung und Sozialisation des Verurteilten einfließen, dürften „nicht zur Verhärtung und damit zur Abkehr von der pädagogischen Maßnahme führen“. Aber auch „mit einem Abschieben der Schuldfrage auf die anonyme Gesellschaft und der Forderung nach ihrer Veränderung oder Auflösung ist für den einzelnen ‚Notfall‘, den Täter und das Opfer, noch lange nichts getan“; Gesellschaftskritik allein bewirke noch keine Veränderung des Verhaltens der Gesellschaft.

Es sei „widersinnig, den Zerfall der Familie und ihrer Strukturen als kriminalitätsfördernde Tatsache zu erkennen und nicht gleichzeitig alles nur Denkbare zu unternehmen, um den Bestand der Familie zu fördern“. Die erforderliche staatliche Reaktion würde wohl deshalb auch weiterhin vermißt werden müssen, weil hiefür eine gewisse *Opferbereitschaft* erforderlich wäre, von der man jedoch in den Reihen der Politiker glaube, sie vom Wähler nicht verlangen zu können. Ausdrücklich bekannte sich M. zum eingeschlagenen Weg der *Humanisierung von Strafrechtspflege und Vollzug*, welche Maßnahmen jedoch für sich allein unzulänglich bleiben müßten.

Der Familie sei deshalb solches Gewicht beizumessen, weil ein großer Teil der Delinquenten aus gestörten Familien stamme, indes „höchstens jeder achte oder neunte Straftäter aus sogenannten ‚konsolidierten Familienverhältnissen‘ kommt“. „Kontaktarmut und Gefühlskälte sind die negativen Primärfolgen (des Mangels an Geborgenheit), übersteigter Selbsterhaltungstrieb und die Unfähigkeit zur Herstellung echter persönlicher Beziehungen eine weitere Erscheinungsform beginnender ... *Verwahrlosung*, die in vielen Fällen als erste Ursache für spätere Kriminalität festzu-

stellen ist.“ Die pädagogische Einflußnahme auf solch gefühlsarme und schwer ver-
wahrloste Kriminelle würde mehr als Mitgefühl erfordern, mehr als einseitige Milde
oder Strenge, sondern (in der Realität nur leider kaum erfüllbar) entsprechende Maß-
nahmen zu dem Zweck, „eine Familie und gesellschaftliche Bindung zu simulieren, zu
einem späteren Zeitpunkt sogar zu erreichen“. Alles andere führe nur zu Schein-
anpassungen bzw. dazu, daß der Aufenthalt im Vollzug als Lebensinhalt ohne Ver-
pflichtung zur Verantwortung und Zukunftsplanung angesehen werde; „aus der Haft
entlassen sind solche Menschen dem Rückfall hilflos preisgegeben“.

Der bisher geringen Effizienz der pädagogischen Maßnahmen im Strafvollzug sei jedoch
dadurch abzuwenden, daß die in annähernd allen Fällen gegebenen, positiven Neigungs-
bereiche der Gefangenen aktiviert werden. „Ein solches Aktivieren ist einerseits durch
sinnvolle Arbeit und die Schaffung entsprechender *Berufsausbildungsmöglichkeiten*,
andererseits durch eine sinnvolle *Freizeitgestaltung* . . . möglich.“

M. referierte über die verschiedenen Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes und über die
Berufsausbildungsmodelle, die zur Zeit schon realisiert oder in Planung sind. Auch
sprach er über den Freizeitbereich innerhalb des Vollzuges. Der Zweck der verschiedenen
Angebote, wie: Musizieren, Sport, das gute Buch, Gruppendiskussionen, kreativ-künst-
lerisches Schaffen u. a. m., liege darin — vielleicht erstmals im Leben eines Insassen —,
Erfolgerlebnisse, geistige Anregungen und Anpassungsbereitschaft an eine Gemein-
schaft zu vermitteln, somit also Lernprozesse in Gang zu setzen. Der bisherige Erfolg
auf dem Gebiet der Berufsausbildung, des überlegten Arbeitseinsatzes sowie der
Freizeitgestaltung könne (im Gegensatz zu den Erfahrungen mit den diversen „Nach-
erziehungs“-Programmen) durchaus optimistisch beurteilt werden. Dies lasse den
Schluß zu,

„daß das Bemühen des Strafvollzuges um eine sinnvolle Berufsausbildung bzw. Um- und
Nachschulung des Strafgefangenen und Angehaltenen und die Schaffung entsprechender
Freizeiteinrichtungen nicht nur dem manchem anfechtbar erscheinenden Gedanken der Hu-
manisierung des Strafvollzuges Rechnung trägt, sondern darüber hinaus — auf lange Sicht —
auch greifbare Früchte tragen wird. Zumindest wird es . . . auf diesem Wege gelingen,
die Berufschancen des Entlassenen zu erhöhen, ihm von Fall zu Fall ein bisher nicht
gekanntes *Erfolgerlebnis* zu vermitteln und nicht zuletzt seine *Anpassungsfähigkeit* zu
vermehrten.“

„Grenzen zwischen Kriminalität und geistig-seelischer Erkrankung“

Erwin Ringel (Wien) begann seine Ausführungen mit der gewollt überspitzten Fest-
stellung, daß das Verbrechen einer kranken Seele entspringe und daher als Gebrechen
zu bezeichnen sei, sagte aber später: man müsse „den Leuten, die das Böse tun, nicht
prinzipiell gewaltsam eine Krankheit andichten oder einen Entschuldigungsgrund
suchen“. Gerade der Psychotherapeut sei „manchmal geradezu gezwungen, den Men-
schen mit der sittlichen Ordnung zu konfrontieren“. R. unterscheidet a) geistesranke
Kriminelle, b) seelisch kranke Delinquenten und c) geistig-seelisch gesunde Rechts-
brecher, bei denen es sich im Einzelfall auch um einen „sozial Kranken“ handeln
könne.

a) Der *geistesranke Kriminelle* trete viel seltener auf, als man dies in der Bevölkerung
glaube. Obwohl es zutrefte, daß aufgrund der Erkrankung eine Tendenz zu bestimmten
(Gewalt-)Delikten bestehen könne, sei doch die Deliktsanfälligkeit Geisteskranker im
wesentlichen die gleiche wie die geistig gesunder Menschen. Die besondere Gefährlich-
keit Geisteskranker sei „erfunden worden, aus Horror, aus Ablehnung, aus dieser
Feindseligkeit heraus, die die Bevölkerung eben gegenüber den Psychosen hegt“. Als
gefährlich könne ein Geisteskranker wohl erst dann eingestuft werden, wenn an der
präpsychotischen Persönlichkeit schon die Entwicklung eines „ungeheuren *Aggressions-
potentials*“ erkennbar war („ . . . dann setzt die Psychose eigentlich erst die Bedingungen
frei, um dieses Aggressionspotential ausleben zu können“) und auch die *soziale
Situation* des Erkrankten eine solche ausweglose *Einengung* ist“. „Dann droht, bei all

seinen sonstigen eben vorhandenen Anlagen, der Wechsel aus der Welt der Realität in die der Irrealität. Das heißt also, wir sind mit daran beteiligt, ihn aus einem realen Denken zu vertreiben, zu verbannen.“ Sich als Mitmensch des geistig Erkrankten am Ausbruch der Krankheit oder an ihrem vielleicht dramatischen Verlauf gänzlich schuldlos zu fühlen, hieße, sich einer „banalen Außenprojektion“ zu bedienen. Zusammenfassend könne also gesagt werden, daß „psychotisch-kriminelle Delikte... selten,... krankheits- und persönlichkeitspezifisch... (und) daher oft... vom Verhalten der Umwelt abhängig (sind)“.

b) Hinsichtlich der *seelisch kranken Delinquenten* befaßte sich R. zuerst mit den Erscheinungsformen der *Neurose*. „Die Neurose (ist) eine in der Kindheit entstehende Krankheit, die dadurch hervorgerufen wird, daß in den Kindern Aggressionen gegen die Eltern provoziert werden – und diese Aggressionen müssen verdrängt werden, weil das Kind mit ihnen, da gegen die Eltern gerichtet, nicht leben kann.“ Die Verdrängung erfolge ins Unbewußte, wo die Schuldgefühle existent blieben. „Das ist die Tragödie des neurotischen Menschen, in ihm ist ein Bruch vorhanden, bewußter Zuneigung steht unbewußte Ablehnung gegenüber... die Gefühle sind gespalten, zerrissen – ambivalent.“ Infolge der unbewußten Aggressionen erwachse in dem in der Kindheit neurotisierten Menschen ein „enormes unbewußtes Schuldgefühl“, aus dem (wiederum unbewußt) der Wunsch nach Bestrafung resultiere. „In den Dienst dieser *Selbstzerstörungs- und Selbstbestrafungstendenz* stellt er nun Symptome – und ein sehr entscheidendes neurotisches Symptom ist dabei natürlich das *kriminelle Delikt*.“ Mit der Delinquenz erreiche der Neurotiker zweifaches: er kann „seine Erbitterung ausleben, also die Aggression zur Darstellung bringen, zum anderen will er für seine Aggressionen bestraft werden“. Aus diesem Grunde setze der Täter die strafbare Handlung so, daß er erwischt werden muß. Diesen Kreis von Tat und (unbewußt herbeigesehnter) Bestrafung zu durchbrechen, gelänge nur dann, wenn echte Neurosen (denen lediglich neurotische Reaktionen nicht zuzurechnen seien) auch vor Gericht den Stellenwert einer Erkrankung zuerkannt erhielten.

Gleiches gelte für die *Psychopathie*, die ebenfalls oft Ursache von Delinquenz sei. Als (asoziale) Psychopathen würden Menschen bezeichnet, „deren Überich sich in der Kindheit gar nicht oder nur mangelhaft entwickelt hat“. R. sagt, daß er „wissenschaftlich die These, nach der das Gewissen die eingeborene Stimme Gottes sei, primär nicht anerkennen“ könne und betont, „wie wesentlich die Gewissensbildung von den Eltern abhängt, von den Erziehungspersonen im weitesten Sinn, von dem Kulturkreis, in dem ein Mensch lebt“.

R. berichtet über die Arbeit mit jugendlichen Mädchen, die der Prostitution nachgingen; in allen Fällen lag *frühkindliche Verwahrlosung* vor und daher das Unvermögen, tragfähige emotionale Bindungen aufzubauen, „weil man ihnen (in der Kindheit und auch später) nicht mit Liebe entgegengekommen ist, zum anderen weil ein permanenter Wechsel von Bezugspersonen – sie gingen ‚von Hand zu Hand‘ – stattfand“. R. zitiert Pestalozzi, es komme der Mensch nicht als Liebender zur Welt, sondern als Liebesfähiger. Das Versagen in der Weckung der Liebesfähigkeit bei Kindern sei jedoch nicht nur in unterprivilegierten Kreisen, sondern auch in jenen festzustellen, „wo man sie (die Kinder) mit Gütern abpeist, statt sich ihnen mit Liebe, Zeit und Anwesenheit zuzuwenden“.

Weise der *Neurotiker* ein zu *strenges Überich* auf und könne derart zur Delinquenz gelangen, sei der *Psychopath* gewissenskrank, weil er ein *kaum entwickeltes Überich* habe.

R. befaßte sich auch mit der Erscheinungsform des *Terrorismus*, wobei er diesem Täterkreis Menschen zuordnete, „die ihr Leben tragischerweise als Neurotiker beginnen, weil sie neurotisiert wurden, die aber dann, nach der Pubertät, das Überich ablegen und asozial werden“, wodurch gleichsam ein Übergang von der Neurose zur Psychopathie, allerdings mit Entwicklung eines *Pseudo-Überich* (Aichhorn) z. B. unter dem Motto: „je mehr von denen da oben du umlegst, desto ehrenwerter und braver bist du“ stattfände. „In der Entwicklung dieser Menschen hat es eine Phase gegeben, in der

die ursprüngliche neurotische Krankheit zur *psycho-sozialen Erkrankung* wurde, wo sie von der Umgebung nicht verstanden wurden, wo die Umwelt versagt und ihre Desintegration verstärkt hat, statt sie zu integrieren."

Abschließend sagt R.: „Wir können und dürfen die Kriminellen, die ich keineswegs entschuldigen will, nicht als Vorwand benützen für unsere eigene Reinwaschung, sondern wir müssen in dieser oder jener Form unsere Beteiligung, unsere Verantwortung dafür sehen“. Und weiter: „Es ist klar, daß die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, vor solchen Menschen geschützt zu werden, ... aber der Schutz ist absolut sinnlos in der Form unserer heutigen Strafe ... Wir müssen neue Wege finden, Wege die dazu führen, daß in Kenntnis der psychologischen Grundlagen eine soziale Reintegration dieser Menschen erreicht wird.“ Besonders als Christ, betont R., fühle er sich von dieser Problematik tief betroffen.

„Gesellschaft und Kriminalität – Pastorelle Möglichkeiten im Strafvollzug“

Eugen Wiesnet (München-Innsbruck) nahm als Grundlage seines 1. Referates eine an einer bayerischen Justizvollzugsanstalt für männliche Jugendliche durchgeführte Untersuchung nach dem *Stellenwert der Gefängnispastoral* und der diesbezüglichen Grundbegriffe wie: Gewissen, Schuld, Strafe, Sühne, Wiedergutmachung im Bewußtsein der jungen Rechtsbrecher, wobei der Diskrepanz von rationaler Einstellung und emotional gesteuertem Verhalten Rechnung zu tragen war.

Zwei Gruppen von jungen Rückfallstätern im Alter von 16 bis zu 21 Jahren wurden befragt. Die eine Gruppe rekrutierte sich aus Gefangenen, die ihre frühe Kindheit in Mutterferne verleben mußten und daher *schwer sozialisationsgeschädigt* waren, die andere aus Tätern, um die sich eine *konstante Bezugsperson* (in den meisten Fällen die Mutter) gekümmert hatte. Die Untersucher gelangten auf Grund der Ergebnisse zu allererst zu der Feststellung, daß „der Faktor Mutterentbehnung ... als der wohl bedeutendste innerhalb eines verzweigten und komplizierten Ursachengeflechtes angesehen“ werden müsse, wenn die Frage nach der Jugendkriminalität und ihrer Genese zu beantworten ist. Nun waren nur 15 % aller in der Justizvollzugsanstalt inhaftierten Rechtsbrecher in einer strukturell und funktional intakten Familie aufgewachsen. Die Alternativen zu den Familien in den anderen Fällen hießen Säuglingsheim, Pflegeplatz, Erziehungsheim, welche Art der Erziehung („Postpaket-erziehung“) in der überwiegenden Zahl der Fälle zur sozialen FrühSchädigung und dazu führe, daß „das sozial Normale zur Ausnahme, die soziale Katastrophe zum Regelfall (wird)“.

Bei der Befragung der sozial vorgeschädigten Jugendlichen nach der persönlichen Einstellung und Erlebnisdichte über: Gewissen, Schuld erleben, Strafanerkennung, Sühne erleben zeigte sich, daß sie das *Schuldigsein* im Sinne der formellen Anklage wohl größtenteils *rational bejahten*, dem gegenüber verneinten sie jedoch die Existenz von Schuldgefühlen, mit anderen Worten: „der transpersonale Schuldanteil wird dominierend in den Vordergrund des persönlichen Bewußtseins geschoben“, Schuld wird entlastend abgeschoben und in die *Umwelt projiziert*. Auch bei der Frage nach dem Erleben des Gewissens kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß „das Gros der frühgeschädigten jugendlichen Rechtsbrecher ... zur Gruppe der Gewissensschwachen oder sogar Gewissenslosen gezählt werden“ könne, weshalb sie auch mit dem Begriff *Sühne* nichts anzufangen wüßten; „nur 20 Prozent kennen eine positive Begriffserfassung als *Einsicht, Reue, Wiedergutmachung*“, während bei den übrigen „das Wort Sühne ... sich als unverständliches Fremdwort ohne Lebensbezug“ erwiesen habe. Negative Bewertungen durch die Gruppe der Frühgeschädigten seien erwartungsgemäß erkennbar ablehnender als die der Vergleichsgruppe. Allerdings sei nur jeder zehnte Gefangene der Meinung, „nach Verbüßung der Haft der Gesellschaft noch einen Beweis für die bessernde Wirkung der Strafe in der Form von resozialisiertem Verhalten schuldig zu sein“ bzw. konkrete Wiedergutmachungsleistungen erbringen zu sollen.

Zusammenfassend urteilt W., daß die beiden Vergleichsgruppen sich in den zwei Faktoren „Schuld-erleben“ und „erlebte Gewissensreaktionen“ wohl deutlich unter-

schiedlich gezeigt hätten („die konkrete Qualität des menschlichen Gewissens ist über eine ererbte Wissensanlage hinaus eng abhängig von der Qualität der vornehmlich frühkindlich erlebten Sozialisation“, somit in erster Linie von der „Entfaltung und phasengerechten Förderung der emotionalen Komponenten der kindlichen Psyche“), ohne jedoch den durch die Untersuchung neuerlich bestätigten Umstand unerwähnt zu lassen, „daß zu allermeist die *negativen Nebenwirkungen der Haft den positiven, pädagogischen Effekt wieder aufheben*“. Der jugendliche Gefangene verlasse aufgrund der subkulturellen Eigenart des Anstaltsmilieus „das Gefängnis in der Regel in seinen Defiziten und Fehlhaltungen noch tiefer geschädigt, als er es betreten hat“. Und noch deutlicher: „Die Gesellschaft . . . verabreicht den jugendlichen Rechtsbrechern als Antwort (Therapie) auf ihr kriminelles Verhalten ein ‚Medikament‘, über dessen hochschädigende Wirkung sie sich kaum im klaren ist.“ Als Beweis hiefür biete sich eine Rückfälligkeit in 70 bis 80 Prozent der Fälle an.

Mit der Feststellung, daß *mangelnde* oder nicht vorhandene *Gewissensfähigkeit*, wie sie bei einem Großteil der jugendlichen Kriminellen vorzufinden ist, als eine der gravierendsten Formen *seelischer Behinderung* angesehen werden muß, insbesondere mit der Frage nach den dieser Problematik rechnungstragenden Möglichkeiten der Pastoraltheologie und ihrer benachbarten Wissenschaften, leitete W. zum 2. Referat über.

„Pastoraltheologische Konsequenzen“

W. plädierte darin für einen *Vollzug der Sozialen Hilfe*, ja für eine „Entprisonierung“ des Freiheitsentzuges.

Die Geschichte menschlichen Strafens sei bis in die Gegenwart durch die Beurteilung des Verbrechens als eines ethischen Problems charakterisiert gewesen, welche Auffassung jedoch infolge der Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung infragegestellt worden sei. „Lassen sich die neueren empirischen Erkenntnisse über Entstehungsbedingungen dissozialen Verhaltens . . . vereinbaren mit der klassischen Meinung, daß das menschliche Handeln in der Regel einer abwägenden Überlegung entspringe, zweckbestimmt geleitet und von bewußten Willenskräften gesteuert sei?“ Und weiter: „Gerade im Zentralbereich der neurotischen Rückfallskriminalität heißt es Abschied nehmen vom klassischen Bilderbuchtäter!“ Die seelsorgliche Praxis habe zur Kenntnis zu nehmen, daß in unseren Gefängnissen in größerem Maße menschliche Wracks und weniger jene Menschen angehalten seien, „die für ihr Tun vollkommen verantwortlich sind, und die das Gefängnis in ihr Verbrechen kühn als Berufsrisiko einplanen“. W. betont, daß „das Persönlichkeitsprofil dieser entwicklungs-kriminellen Jugendlichen . . . die Symptomatik . . . einer deutlichen Wissensatrophie, in einer Reihe von Fällen geradezu einer Gewissenlosigkeit“ zeige. „Der Straftäter hat . . . zwar (rationale!) Schuldeneinsicht, jedoch kein eigentliches Schuldleben.“

Aus dem Gedankengang ergebe sich für die Kriminalpastoral „die konkrete Arbeitskonsequenz, daß die pastorelle Arbeit mit dem straffälligen Menschen weniger ein didaktisches, aufklärendes oder belehrendes Problem darstellt“. Wie also müßte dann die Realität des Freiheitsentzuges gestaltet sein, damit dem Umstand der tiefgreifenden „sozialen Wissens- und Verhaltensschwäche“, dieser Behinderung, wie sie am größten Anteil der Gefängnispopulation zu finden sei, Rechnung getragen wäre?

Vor Beantwortung dieser Frage grenzt W. seine Vorstellungen klar ab gegen eine neue „Prädestinationslehre“ oder einen neuen „Determinismus“: „Der Versuch, empirisch besser durchsichtig zu machen, warum Menschen schon als Jugendliche chronisch kriminell werden, ist nicht gleichzusetzen mit dem Versuch, Kriminalität im Sinne einer ‚Schuldumwälzungstheorie‘ grundsätzlich zu entschuldigen . . . Es geht vielmehr darum, auf der Basis einer grundsätzlichen Beziehung der menschlichen Willensfreiheit als Konstitutivum menschlicher Persönlichkeit doch mitzubedenken, daß beim Extremfall menschlichen Verhaltens: = Kriminalität oft ein *recht geringer Spielraum der freien Entscheidungsmöglichkeit* offenbleibt, daß gerade hier unbewußte und prärationale Verhaltensmechanismen zum Tragen kommen. Hierdurch erfährt auch die *Möglichkeit zur personalen Schuld eine deutliche Einengung*.“

Hinsichtlich der Forderungen in Richtung auf Umgestaltung des Strafvollzuges führte der Referent aus: Es habe sich in der Geschichte der Freiheitsstrafe die Meinung als Irrtum erwiesen, die „Isolation in einer Zelle führe zu Einsicht, Reue und Verhaltens-

änderung"; man werfe nur einen Blick auf die Rückfallszahlen. Noch klaffe jedoch eine *Diskrepanz* zwischen den *theoretischen Erkenntnissen* auf diesem Gebiet und der *Realität des Vollzugswesens*. „Im Vordergrund der Auswirkungen dieser Freiheitsstrafen stehen vielmehr die negativen, von niemandem gewollten Nebenwirkungen der Freiheitsstrafe, wie sie durch den Zwangsaufenthalt einer Masse von seelisch schwer geschädigten Menschen in einem Großkäfing automatisch auftreten.“ Und im Anschluß daran die den pastoralen Bereich betreffende Folgerung: „Die Mitaufgabe der Pastoraltheologie an dieser Problemstellung dürfte darin liegen, daß sie ihre von den angrenzenden Disziplinen anerkannte Funktion und Wirksamkeit der öffentlichen Meinungsbildung und Bewußtmachung wahrnimmt, um auf der Basis vorliegender empirischer Erkenntnisse bessere Gemeinschaftsreaktionen auf kriminelles Verhalten zu fordern und zu fördern!“ Es sei wesentlich, dem Entzug der Freiheit den vergeltenden Strafcharakter zu nehmen und statt dessen die Möglichkeit einer in erster Linie auf Hilfestellung und Sozialisation des Rechtsbrechers ausgerichteten „*sozialen Quarantäne*“ zu schaffen. „Ein solcher ‚Vollzug der sozialen Hilfe‘ müßte somit den Grundcharakter eines Nachholverfahrens unterlassener, aber lebensnotwendiger Sozialisationsschritte aufzuweisen.“ Dies gelte für alle Täterkategorien, selbst auch für solche Rechtsbrecher, die aus Gründen des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit unter Formen des Sanktionsvollzuges angehalten werden müssen; es hätte auch dieser Vollzug Ausgangspunkt für „eine ethisch sinnvolle Hilfe zur Lebensbewältigung“ zu sein.

Der Kriminalpastoral komme bei all den geäußerten Überlegungen die Aufgabe zu, „das von ihr vertretene Wertsystem und Programm so zu formulieren, daß es der speziellen Situation des inhaftierten, kriminellen Menschen gerecht wird und ihm eine echte Hilfestellung leisten kann“. Hierzu bedürfe es einer Neuformulierung des Sühngedankens im Sinne der Bedeutungsgehalte der auf eine neue Zukunft hin orientierten Begriffe Versöhnung und Wiedergutmachung. „Die Kriminalpastoral muß durch ihre Mitsprache dazu mithelfen, daß die durch die nachprüfbare Realität des heutigen Strafvollzuges weitgehend ad absurdum geführte Vorstellung von der reinigenden und sühnenden Kraft der traditionellen Freiheitsstrafe ersetzt wird durch diesen Menschen gerechter werdende, brauchbarere *Versöhnungs- und Wiedergutmachungsmodelle!*“ Die an diesen Forderungen orientierten Behandlungsmodelle stellten alles andere als einen „Hotelvollzug für die Herrn Gauner“ dar, sondern, infolge ständiger Konfrontation der Täter mit ihren Fehlleistungen, außerordentliche seelische Belastungen. Hierbei gehe es um jene Form der Sühne, die von den Tätern auch geleistet werden könne und „die ihnen, wie erste Erfahrungen nachprüfbar zeigen, auch tatsächlich hilft, die von allen Sühnmodellen gemeinsam erwartete Besserung und Beendigung des kriminellen Verhaltens leisten zu können“. Wohl zu beachten sei in dem Zusammenhang der Umstand, daß ein christliches Grundanliegen darin besteht, die Priorität des konkreten Menschen vor Gesetzesprinzipien herauszustellen. In erster Linie habe die pastorale Erwartung sich auf das praktisch Erreichbare und nicht das theoretisch Wünschenswerte zu richten.

Vom *theologischen Mitarbeiter im Strafvollzug* müsse einerseits eine Haltung der *Mitmenschlichkeit*, andererseits aber auch *sachbezogene Nüchternheit* verlangt werden. Nur jene Nüchternheit könne den Theologen davor bewahren, sich dem Delinquenten vorwiegend emotional motiviert, ohne die situationsgerechte pädagogische Konsequenz, zuzuwenden.

„Nimmt der Theologe das klassische Axiom der Gnadentheologie ernst: ‚Gnade setzt Natur voraus‘, so darf er sich im Falle der desozialisierten, zutiefst desintegrierten Menschen einer Mitarbeit am Aufbau einer menschlichen ‚Natur‘ als Basis nicht entziehen. Er muß sich allerdings darüber klar sein, daß ein solcher Aufbau der Persönlichkeit eine kriminalpädagogische ‚Entwicklungshilfe‘ darstellt, die meist beim ‚Stand Null‘ zu beginnen hat. Ihre mühsame und frustrationsreiche Aufgabe ist es, auf dem verkarsteten Geröllboden der Vergangenheit ein lebensfähiges Sozialverhalten für ein Leben in Freiheit ‚aufzuforsten‘.“

II. Gedanken eines Seelsorgers bei Gefangenen

Unser Strafrecht geht zurück auf das römische, somit auf heidnisches Recht. So ist auch unser neues österreichisches Strafgesetzbuch die Weiterentwicklung einer humanen, aber durchaus nicht christlichen Strafrechtslehre. Es sind wohl im Laufe der Jahrhunderte einige christliche Grundsätze in die Strafrechtspraxis eingeflossen, von den Grundsätzen der Bergpredigt Jesu ist sie aber weit entfernt. Wir leben heute in einer pluralistischen Gesellschaft. Dies ist auch der Grund dafür, daß keine einheitliche Meinung über die Strafe besteht. Ja, es drängt sich der Eindruck auf, daß selbst in kompetenten Kreisen eine große Unsicherheit über Sinn und Zweck der Strafe besteht. Der Bogen dieser Meinungen ist jedenfalls sehr weit gespannt.

Die eine Seite sieht im irdischen Leben den einzigen Sinn der menschlichen Existenz. Es gibt keinen Gott, daher auch keine Verantwortung ihm gegenüber; auch kein Gewissen, das an ewige Normen gebunden ist. Die Gesetze sind samt und sonders wandelbar, somit dem jeweiligen Zeitgeist und dessen Erfordernissen anzupassen. Der Lebenssinn liegt allein im zeitlichen Glück. Es ist daher Ziel dieser Richtung, all das zu beseitigen, was sich dem so gesehenen Zweck entgegenstellt. Das geht ja bekanntlich so weit, daß ungeborenes Leben nicht nur straffrei getötet werden darf, sondern daß dazu auch oft noch geraten wird — sehr oft aus egoistischen, nichtigen Gründen. So kann man nach dieser Auffassung auch dem Wunsch eines Menschen, der unheilbar krank ist und zu sterben wünscht, ohne weiteres entsprechen. Den Ungeborenen wird die Chance zum Leben und dem schwer Erkrankten die Aussicht auf Heilung genommen.

So ist den Vertretern dieser Einstellung auch die Kriminalität nicht eine Folge der Sünde des Menschen, sondern vielmehr ein Versagen der Gesellschaft, die dem absolut guten Menschen sein Gutsein unmöglich macht. Und deshalb hat man auch eine Zeitlang gemeint, die straffällig gewordenen Menschen allein unter Einsatz von Methoden der Psychiatrie und Psychologie heilen und bessern zu können. Mit dieser Aussage soll den genannten Wissenschaften natürlich nicht ihr Wert, auch im Strafvollzug, abgesprochen werden, aber sie stellen kein Allheilmittel dar. Es bleibt immer dem einzelnen Menschen überlassen, ob er die angebotene Hilfe annimmt oder zurückweist.

Die andere Seite wieder meint mit Strenge und Härte das Böse aus der Welt bannen zu können. Am liebsten würde man die Todesstrafe rigoros anwenden. Es hat schon Zeiten gegeben, wo man einem Dieb die Hand abschlug, um einen weiteren Diebstahl zu verhindern. Diese Methode ist sicher von Erfolg gekrönt, aber kaum mit den Prinzipien der Menschlichkeit vereinbar. Dennoch wird heutzutage manchenorts wieder die unmenschliche Strafrechtspraxis des Hitlerregimes, mit seinen Konzentrationslagern, der Todesstrafe und anderen drastischen Methoden als sichere Maßnahme zur Verhinderung der Kriminalität angeführt. Strenge mag vielleicht in dem einen oder anderen Fall vor einem Verbrechen bewahren, aber die Kriminalität an sich ist dadurch nicht zu verhindern. Das beweist die bisherige Geschichte der Menschheit zur Genüge.

Bei der Vielfalt der Weltanschauungen dürfte man sich wohl nicht wundern, wenn auch bei den Fachleuten über den Sinn der Strafe eine gewisse Unsicherheit herrscht. Diese Unsicherheit jedoch trägt wieder zu emotionsgeladenen Einstellungen dem Strafgefangenen gegenüber bei. Hinzu kommt bei uns in Österreich noch die Tatsache, daß möglichst jedes Problem in die Tagespolitik hineingezogen wird. Dies ist besonders hinsichtlich der Strafvollzugspraxis schmerzlich zu spüren.

Leider muß auch festgestellt werden, daß in unserem Land, trotz eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Strafvollzugsgesetzes, die Auffassung von der sinnvollen Gestaltung des Vollzuges sehr unterschiedlich ist. So gibt es Vollzugspraktiker, die die Strafe noch nicht losgelöst vom Gedanken der Vergeltung sehen, andere, dem

Gesetz entsprechend, als Mittel der Erziehung und Wiedereingliederung des Rechtsbrechers.

In einer fast 15jährigen Tätigkeit als Gefangenenseelsorger konnte die Erfahrung gewonnen werden, daß wohl kein Mensch durch Einsperren allein gebessert werden kann. Wenn sich jemand während einer Haft wirklich bessert, dann erscheint oft die Vermutung angebracht, es sei dies trotz der Haft geschehen.

Warum wird dann heute noch Strafe verhängt? Die Antwort auf diese Frage wird wohl individuell sehr verschieden ausfallen. Aus Anlaß zahlreicher Vorträge und Diskussionen über Vollzugsfragen, stattgefunden im kirchlichen Bereich, mußte leider die Feststellung gemacht werden, daß selbst aktive Katholiken zu dieser Frage alles eher als eine christliche Einstellung haben. Man hat in diesem Punkt das AT noch nicht überwunden und ist bei Rache und Vergeltung, bei „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ stehen geblieben. Man müßte sich die Frage stellen, welche Meinung Jesus zu diesem Problem gehabt hätte. Die Antwort hierauf ist nicht schwer zu geben, man kann sie wörtlich aus der Hl. Schrift herauslesen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan“ (Mt 25, 40). Und: „Ich war im Gefängnis und ihr habt mich besucht“ (Mt 25, 36). Deutlicher kann Jesus uns keinen Hinweis geben. Von hier aus ist es auch verständlich, daß die Kirche ihre Pastoral bewußt bei den Randschichten der Gesellschaft, den Einsamen, Armen, Sündern und Kriminellen beginnt und ihre besondere Sorge und Kraft für diese Menschen verwendet. Selbst die kath. Theologie hat sich schwer getan, diese Grundsätze unseres Herrn bei der Frage um Sinn und Zweck der Strafe gelten zu lassen. Erst Moraltheologien unserer Tage versuchen hier ein Eingehen auf die Grundsätze Jesu.

Wenn der Gefangenenseelsorger *um seine persönliche Meinung* über Sinn und Zweck des Strafvollzuges gefragt wird, so fühlt er sich in manchem überfordert. Auch der Seelsorger muß zugeben, vor seiner Tätigkeit im Vollzugswesen oft leichtfertig über einen Menschen geurteilt zu haben. Bald ist ein solcher Mensch als „Verbrecher, Krimineller, Asozialer“ eingestuft. Jetzt, wo Erfahrung dahingehend gegeben ist, wie sehr bei manchem Menschen die Schwierigkeiten des Lebens mitspielen – kein Elternhaus, daher keine Liebe und Geborgenheit, Heimerziehung, Alkohol etc. – und wie schwach auch aus diesem Grunde der menschliche Wille oft sein kann, ist bewußt, daß die Einstufung der Schuld beim Mitmenschen äußerst problematisch ist. Wenn zwei das Gleiche tun, ist es doch nie dasselbe. Wohl besteht die feste Überzeugung, daß im allgemeinen der Mensch für sein Tun und Lassen verantwortlich ist. Der Mensch ist freier Herr seines Willens, nur kann diese Freiheit oft erheblich eingengt sein, aus welchem Grund die Stellungnahme der Kirche zur Freiheitsstrafe, besser zum Straftäter, von Toleranz wird getragen sein müssen. Gott allein weiß um die Schuld eines Menschen, und dieser barmherzige Gott vergibt jede Schuld. Müssen wir Christen da nicht auch immer verzeihen? Aus diesem Grunde bekennen wir uns auch als überzeugte Gegner der Todesstrafe, Gegner auch aus seelsorglichen Gründen, zu welcher Feststellung ein aktenkundiges Beispiel angeführt sei:

Vor einigen Jahren wurde eine zweifache, zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilte Mörderin als krebserkrankte Todeskandidatin von ihrer Stamanstalt in das sog. Inquisitionsspital eingeliefert. Diese Frau hatte aufgrund der Verurteilung bereits 24 Jahre in Haft verbracht. Der Anstaltsseelsorger durfte ihr die Sterbesakramente reichen. Als Priester hat er nur den Wunsch, so vorbereitet, so mit Gott und der Welt versöhnt zu sterben, wie diese Mörderin. Die langen Jahre der Haft waren für diese Mörderin Gelegenheit zur Läuterung, zur Buße und Umkehr. Sie hatte sich im Laufe dieser Jahre tief und echt bekehrt und ist als tiefgläubige Frau gestorben. Wäre sie, wie viele Menschen es für eine zweifache Mörderin verlangen würden, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, hätte man ihr dadurch die Chancen zur Buße und Bekehrung genommen und sie wäre höchstwahrscheinlich mit Gott und der Welt zerworfen am Galgen gestorben.

Noch so manches ähnliche Beispiel könnte angeführt werden, welche Fälle alle die Überzeugung nähren, daß wir Menschen nicht das Recht haben, die Gelegenheit zur

Umkehr durch eine Kurzschlüssigkeit, wie die Vollstreckung eines Todesurteiles wohl genannt werden kann, zu beschneiden.

Es ist nach all dem die Frage: „*Warum sperren wir die Menschen ein?*“ noch unbeantwortet. Durch das Gefängnis werden wenige gebessert; die Erfolgsquote der Resozialisierung ist äußerst gering. Man argumentiert jedoch, daß die Gefängnisse auch die Aufgabe haben, gemeingefährliche Verbrecher zu isolieren und die Umwelt vor ihnen zu schützen. Aber fallen von den vielen Inhaftierten tatsächlich so viele unter diese Kategorie der Gemeingefährlichen? So bleibt noch der Zweck, daß der Mensch für seine Übeltaten büßen müsse. Er hat sich gegen die Gemeinschaft vergangen und soll nun auch vor dieser Gemeinschaft sein Unrecht wiedergutmachen. Zur Buße gehört aber die Schuldeinsicht. Büßen kann doch nur der, der weiß, etwas falsch gemacht zu haben. Viele der Strafgefangenen sind sich aber ihrer Irrwege gar nicht so sehr bewußt, können es nicht sein. Die schlechten Beispiele, die sie auf Schritt und Tritt von kleinauf erlebt haben, sind vielfach mitschuld, daß der rechte Weg verlassen wird.

Der Strafvollzug und das Strafrecht sind nicht (nur) Erzeugnisse der Justiz, sondern vielmehr Spiegelbild der Gesellschaft. Wenn man für Eigentumsverstöße schwerer, aber für Delikte gegen das menschliche Leben leichter als seinerzeit bestraft wird, so ist dies ein deutliches Zeichen unserer Zeit.

Christus hat uns den Sinn der Buße erschlossen, aber zugleich gelehrt, daß jede Buße auch das Verzeihen miteinschließen muß. So werden wir Christen es realistischerweise wohl nicht als unsere Aufgabe ansehen müssen, die Abschaffung der Gefängnisse an sich zu verlangen, sehr wohl aber dafür kämpfen dürfen, daß diese Einrichtungen entsprechend den Vorstellungen von menschlicher Würde und sinnvoller Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft umgestaltet werden, in welchem Zusammenhang wir es auch als unsere Aufgabe ansehen müssen, dahin zu wirken, daß das christliche Volk sich endlich seiner Mitverantwortung für die Wiederaufnahme des Straftentlassen in die Gemeinschaft bewußt wird.

Die Versicherung für alles - gegen alles.

**Ober-
österreichische**
Wechselseitige Oberösterreichische Versicherungsanstalt



**Sicherheit
landauf - landab**

Linz, Gruberstraße 32
A-4010 Linz, Postfach 97
Telefon (0 72 22) 76 5 11 - 0